

Auszahlungsantrag Vertragsnaturschutz

Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen

hier: Antrag auf Auszahlung der Zuwendung im Vertragsnaturschutz 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die Antragsunterlagen der oben angegebenen Maßnahme für das Wirtschaftsjahr 2013/2014.

Bis zum

15. Mai 2014

müssen der Auszahlungsantrag/die Auszahlungsanträge 2014 mit allen Anlagen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

Dies kann entweder mit Hilfe des elektronischen Verfahrens (ELAN NRW) oder per Papierverfahren erfolgen.

Bis zum 15.05.2014 ist außerdem der Sammelantrag mit dem Flächenverzeichnis 2014 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen - dies kann entweder mit Hilfe des elektronischen Verfahrens (ELAN NRW) oder per Papierverfahren erfolgen.

Ich empfehle, den Antrag fristgerecht einzureichen, da bei verspätet eingereichten Anträgen die Prämie gekürzt wird (betreffend Anträge zu Bewilligungen ab 2007).

Bitte lesen Sie das beigefügte Merkblatt zum Ausfüllen der Antragsunterlagen vor Antragstellung aufmerksam durch!

Merkblatt zum Antrag auf Auszahlung Vertragsnaturschutz 2014

Welche Unterlagen sind wo einzureichen?

Mit elektronischem Verfahren (ELAN-NRW):

Alle Unterlagen – sowohl für den Vertragsnaturschutz als auch alle anderen Fördermaßnahmen und das Flächenverzeichnis - können komplett mit ELAN bis zum 15. Mai für das Verpflichtungsjahr 01.07.2013 bis 30.06.2014 eingereicht werden. Es sind keine unterschiedlichen Versandwege zu beachten.

Mit Papier-Verfahren:

Unterlagen für die Bewilligungsbehörde

Bei der zuständigen Bewilligungsbehörde, also dem Kreis/der kreisfreien Stadt (siehe vor gedruckte einzureichende Stelle im Antragsformular) sind bis zum **15. Mai 2014** für das Verpflichtungsjahr 01.07.2013 bis 30.06.2014 einzureichen:

- Auszahlungsantrag 2014
- Einzelflächenauflistung (Anlage zum Auszahlungsantrag)
- Kopien der Luftbildkarten mit den darauf skizzierten Teilschlägen (nur für die Teilschläge, die sich gegenüber der Bewilligung geändert haben).

Unterlagen für die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW

Bei der Kreisstelle, bei der der Unternehmersitz ist, sind bis zum **15. Mai 2014** einzureichen:

- Sammelantrag 2014
- Flächenverzeichnis mit den in der Einzelflächenauflistung zum Auszahlungsantrag aufgeführten Vertragsnaturschutzflächen

Hinweise zu Antragsterminen

Eine Zahlung erfolgt nur bei fristgerechtem Einreichen alle o. g. Unterlagen.

Die Beweispflicht für die fristgerechte Einreichung der Unterlagen liegt beim Antragsteller (z.B. durch ein Einschreiben mit Rückantwort).

Für Anträge mit Bewilligungen ab 2007 ist außerdem zu beachten:

Bei späterer Antragstellung (nach dem 15.05.2014) verringert sich die Zuwendung um 1 % je Arbeitstag der Verspätung. Der Antrag wird vollständig abgelehnt, wenn er erst nach dem 09.06.2014 eingeht bzw. gültig wird. Änderungen können bis zum 09.06.2014 im Antrag vorgenommen werden. Hierbei kommt es ab 01.06.2014 ggf. ebenso zu Kürzungen um 1 % je Arbeitstag der Verspätung.

Was ist beim Ausfüllen der Anlage zum Auszahlungsantrag (Einzelflächenauflistung) zu beachten?

In der Anlage zum Auszahlungsantrag - Einzelflächenauflistung sind die bewilligten Flächen des Vorjahres vorgeblendet bzw. vorgedruckt mit folgenden Angaben: Lfd. Nr. des Feldblockes, FLIK, Schlag-Nr., Teilschlag, Nutzung, festgestellte Flächengröße (bei Bewilligungen aus 2013 die beantragte Flächengröße) und Paketnummer(n). Die Angaben sind sorgfältig zu überprüfen, ggf. zu korrigieren oder zu ergänzen.

Flächen, die nicht mehr bewirtschaftet werden oder durch Verpflichtungsübernahme den Antragsteller gewechselt haben, sind zu streichen bzw. zu ergänzen.

Sind Flächengrößen und Pakete ohne Angaben zu Feldblöcken oder Teilschlägen vorgedruckt, sind die Flächengrößen jeweils Summenangaben zu den Paketen. Für diese Flächengrößen und Paketangaben sind vom Antragsteller entsprechend der Bewilligung Einzelflächen in die Einzelflächenauflistung neu aufzunehmen.

Sind bei Antragstellern in der Einzelflächenauflistung keine Daten vorgedruckt, müssen alle Angaben vom Antragsteller entsprechend der Bewilligung komplett selbst eingetragen werden.

Hinweise:

- Die Flächenangaben in der Einzelflächenauflistung zum Auszahlungsantrag müssen mit den Flächenangaben der entsprechenden Fläche im Flächenverzeichnis des Sammelantrages übereinstimmen.
- Im Papier-Verfahren sind am Ende der Einzelflächenauflistung die entsprechenden Seiten zu unterschreiben.
- Grundsätzlich sind die Antragsteller für die Angaben im Auszahlungsantrag und in der Anlage verantwortlich.

Was ist beim Flächenverzeichnis (FVZ) bei der Landwirtschaftskammer zu beachten?

Grundsätzliche Informationen zum FVZ entnehmen Sie bitte den Unterlagen, die Sie von der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer oder von der Zentrale der Landwirtschaftskammer NRW erhalten.

Alle Flächen, für die ein Auszahlungsantrag im Vertragsnaturschutz gestellt wird, müssen im FVZ bei der Landwirtschaftskammer aufgeführt sein. Hier sind besonders die Nutzartcodierungen und die Teilschlagbildung zu berücksichtigen.

Was ist bei der Nutzartcodierung zu beachten?

Die Nutzartcodierungen finden Sie ab Seite 5 dieses Merkblattes. Die Codierungen müssen in Abhängigkeit vom Baustein im Vertragsnaturschutz gewählt werden. Eine fehlerhafte Nutzartcodierung kann zu Kürzungen der Prämie führen.

Was ist bei der Teilschlagbildung zu beachten?

Für die Teilschlagbildung sind im Vertragsnaturschutz besondere Aspekte zu beachten, damit eine ordnungsgemäße Auszahlung erfolgen kann. Die Teilschlagbildung ist daher im Folgenden erläutert.

Ein Schlag ist in Teilschläge zu unterteilen, wenn die Fläche unterschiedliche Eigenschaften aufweist z. B.:

- Fläche des Schlages mit und ohne Vertragsnaturschutz-Förderung (Schlag ist größer als die im Vertragsnaturschutz förderfähige Größe)
- Auf dem Schlag liegen mehrere Bewirtschaftungspakete (Ausnahme: Pakete sind gleich groß und kombinierbar, z. B. Paket 830 bzw. 4301 und 4302 – Streuobstwiesenschutz und extensive Unternutzung und zusätzlich Paket 851 bzw. 4510 - zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung - Handmähd).
- Ein Schlag weist ein Paket auf, jedoch liegen 2 Anträge auf der Fläche z. B.: Antrag 1 von Bewilligungsbehörde Kreis ..., Antrag 2 von Bewilligungsbehörde Stadt ... oder Antrag 1 Bewilligungszeitraum 2010-2015, Antrag 2 Bewilligungszeitraum 2009-2014.

Welche Auswirkungen haben Verstöße gegen die Gute Fachliche Praxis?

Bei Bewilligungen vor dem 01.01.2007 auf der Basis der VO (EG) Nr. 1257/1999 (ohne Neubewilligungen nach der VO (EG) Nr. 1698/2005) wird bei den Vor-Ort-Kontrollen u. a. geprüft, ob (wie in den vergangenen Jahren) die Düngeverordnung und das Pflanzenschutzgesetz eingehalten werden. Verstöße können nicht nur zu Bußgeldern, sondern auch zu zusätzlichen Abzügen bei der Prämienzahlung führen. Diese Kürzungen sind unabhängig von Cross Compliance. Ein entsprechendes Merkblatt – Gute Fachliche Praxis ist bei den Bewilligungsbehörden erhältlich.

Welche Anträge führen zur Umstellung auf Cross Compliance (CC)?

Die Antragstellung ab dem 01.01.2007 auf eine Bewilligung einer Zuwendung auf Basis der VO (EG) Nr. 1698/2005 löst immer die Umstellung der Verpflichtung auf Einhaltung der "guten landwirtschaftlichen Praxis" auf die Verpflichtungen auf Einhaltung von Standards und Anforderungen der "Cross Compliance" für alle flächengebundenen Fördermaßnahmen des ländlichen Raums und der Maßnahme „Zucht der von der Aussterbung bedrohter lokaler Haustierrassen“ des antragstellenden Betriebes aus. Dies gilt auch für Bewilligungen, die vor dem 01.01.2007 auf Basis der Vorgänger - VO (EG) Nr. 1257/1999 ausgesprochen wurden. Zu den flächengebundenen Maßnahmen zählen: Vertragsnaturschutz und alle anderen Agrarumweltmaßnahmen, Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen, Zahlungen im Rahmen von Natura 2000, Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen, Natura 2000 auf Forstflächen in Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen.

Welche Auswirkungen haben Verstöße gegen Cross Compliance?

CC bedeutet, dass Grundanforderungen an den Antragsteller geprüft werden und Verstöße gegen diese Anforderungen zu Prämienabzug bei den beantragten Maßnahmen führen. Dieses System wird bereits im Rahmen der Betriebsprämie angewendet.

Die Grundanforderungen beziehen sich auf folgende Punkte:

- Regelungen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand,
- 19 einschlägige, schon bestehende EU-Regelungen,
- Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln.

Die Auswahl der Prüfbetriebe erfolgt unabhängig von der Vor-Ort-Kontrolle. Die Prüfquote der CC-Kontrollen beträgt ein Prozent.

Bei Verstößen gegen CC werden prozentuale Prämienabzüge vorgenommen. Der Basisabzug wird in folgende Kategorien eingeteilt:

- leichter Verstoß; hierbei wird der Kürzungssatz mit 1 % berechnet,
- mittlerer Verstoß; hierbei wird der Kürzungssatz mit 3 % berechnet oder
- schwerer Verstoß; hierbei wird der Kürzungssatz mit 5 % berechnet.

Bei der Bewertung wird generell auf die Kriterien Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer abgestellt.

Weitere Erhöhungen der Abzüge können sich ergeben, wenn Verstöße in mehreren Bereichen festgestellt werden oder wenn sich Verstöße innerhalb von drei Jahren wiederholen. Dann können die Abzüge durchaus 15 Prozent und mehr betragen.

Warum ist immer ein Auszahlungsantrag zu stellen?

Gemäß den Rahmenrichtlinien gelten der Bewilligungsbescheid mit seinen Bestandteilen sowie der jährliche Antrag auf Auszahlung der Zuwendung als Verwendungsnachweis. Das heißt, dass in jedem Fall bis zum 31.12.2014 ein Auszahlungsantrag zu stellen ist, auch wenn die Bewirtschaftungsaufgaben nicht erfüllt wurden. Dies ist im Antrag in der Einzelflächenauflistung für jede betroffene Fläche in der Rubrik „Bemerkungen“ unter der Flächenauflistung anzugeben.

Der vollständig eingereichte Antrag gilt als Verwendungsnachweis.

Hinweis:

In Fällen, in denen kein oder kein vollständiger Auszahlungsantrag gestellt wird, liegt somit auch kein Verwendungsnachweis vor. Da aber nur solche Antragsteller eine Zuwendung erhalten können, die für den gesamten Verpflichtungszeitraum Verwendungsnachweise vorlegen können, wird der Zuwendungsbescheid aufgehoben, sobald innerhalb des Antragsjahres kein Verwendungsnachweis vorliegt. Die erhaltenen Zuwendungen früherer Jahre nebst Zinsen werden zurückgefordert.

Welche Behörde ist für was zuständig?

Für alle Fragen zur **Bewilligung und Auszahlung sind die Bewilligungsbehörden**, also die Kreise/kreisfreien Städte zuständig. Die zuständige Bewilligungsbehörde entnehmen Sie bitte dem Eindruck auf dem Antragsformular 2014, gleich unter der Antragsübersicht: „Einzureichen bei: ...“.

Alle Änderungen, die die Bewilligung bzw. die Einhaltung der Verpflichtungen betreffen, sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Betriebe oder einzelne Teile davon auf einen Rechtsnachfolger übergehen und dieser die eingegangenen Verpflichtungen im Vertragsnaturschutz einhalten wird.

Zu Fragen in Zusammenhang mit dem Sammelantrag und Flächenverzeichnis wenden Sie sich bitte an die **zuständige Kreisstelle**. Änderungen der Adressdaten bzw. Bankverbindungen sind ebenso der zuständigen Kreisstelle mitzuteilen.

Die Auszahlungen im Vertragsnaturschutz erfolgen im Anschluss an das jeweilige Verpflichtungsjahr und nach Durchführung von stichprobenartigen örtlichen Kontrollen in der Regel nach dem 30.09.2014 durch die EG-Zahlstelle, also dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.

**Zulässige Nutartcodierungen im Flächenverzeichnis der Landwirtschaftskammer (FVZ)
für Auszahlungen im Vertragsnaturschutz 2014**

Nutzartcodierungen für Bewilligungen vor 2007

Paketnr.	Baustein	Prämie (€ / ha)	Nutzartcodierung im FVZ
830	Streuobstwiesen C	bis 818 / 971	480
840	Biotoplanlage und -pflege Hecken D 1	max. 5 / m	583, 924
843	Einzäunung D 4	max. 1 / m	
850	Einsatz von Ziegen B 4/1	153	480
851	Erfordernis der Handmäh im jeweiligen Bewilligungsjahr (mind. 50 % der Fläche) B 4/1	306	480
852	Einzäunung aus naturschutzfachlichen Gründen B 4/1	max. 1 / m	480
853	Beseitigung unerwünschter Gehölze zur Grünlandbiotop-erhaltung B 4/1	306	480
854	Zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen / -erschwernisse B 4/2	max.153	480

Nutzartcodierungen für Bewilligungen ab 2007

Paketnr.	Baustein	Prämie (€ / ha)	Nutzartcodierung im FV
4000	Extensive Ackernutzung (eingeschränkte Nutzung)	350 / 612	190, 210, 220, 230, 290, 311, 342, 390, 793, 973
4010	Extensive Ackernutzung (stark eingeschränkte Nutzung)	475 / 762	
4021	Ackerext. - Untersaat	108 / 121	171, 172, 174, 175, 190, 210, 220, 230, 290, 311, 342, 390, 411, 412, 413, 414, 421, 422, 423, 424, 429, 591, 619, 620, 621, 630, 710, 723, 790, 793, 912, 973, 993
4022	Ackerext. - keine tiefe Bodenbearbeitung	35 / 25	
4023	Ackerext. - Termin 1, Verzicht auf Bodenbearbeitung	201 / 276	
4023	Ackerext. - Termin 2, Verzicht auf Bodenbearbeitung	272 / 395	
4024	Ackerext. - Stehenlassen von Stoppeln	141 / 149	
4025	Ackerext. - Ernteverzicht und Stehenlassen von Getreide	1.157 / 1469	
4026	Ackerext. - doppelter Saatreihenabstand	159 / 210	
4027	Ackerext. - doppelter Saatreihenabstand – kein Wintergetreide	0 / 350	
4031	Ackerext. - völliger PSM-Verzicht	327 / 431	
4032	Ackerext. - einmaliger PSM-Verzicht	270 / 470	
4032	Ackerext. - zweimaliger PSM-Verzicht	0 / 361	
4033	Ackerext. - Verzicht Insektizide, Rodentizide	153 / 206	
4034	Ackerext. - Verzicht Düngung	420 / 571	
4035	Ackerext. - Verzicht organische Düngung, Gülle im Betrieb	119 / 128	
4035	Ackerext. - Verzicht organische Düngung, Gülleabgabe	217 / 0	
4036	Ackerext. - keine Rodentizide	0 / 54	
4041	Ackerext. - Selbstbegrünung	625 / 892	
4042	Ackerext. - Einsaat einjährig	859 / 1170	
4042	Ackerext. - Einsaat mehrjährig	680 / 948	
4100	Umwandlung Acker in Grünland	124 / 468	
4121	Extensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung - Beweidung	200 / 263	459, 480, 971
4122	Extensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung - Mähd	250 / 306	
4131	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Weide / Mähweide (Besatzdichte 2 GVE/ha) - Variante 1	280 / 351	
4132	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Weide / Mähweide (Besatzdichte 2 GVE/ha) - Variante 2	335 / 392	
4141	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Weide / Mähweide (Besatzdichte 4 GVE/ha) - Variante 1	250 / 317	
4142	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Weide / Mähweide (Besatzdichte 4 GVE/ha) - Variante 2	300 / 359	
4151	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese / Mähweide (verschiedene Nutzungstermine) - Variante 1	280 / 310	
4152	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese / Mähweide (verschiedene Nutzungstermine) - Variante 2	300 / 327	
4153	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese / Mähweide (verschiedene Nutzungstermine) - Variante 1	300 / 327	

Fortsetzung nächste Seite

Nutzartcodierungen für Bewilligungen ab 2007 (Fortsetzung)

4154	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese / Mähweide (verschiedene Nutzungstermine) - Variante 2	330 / 349	459, 480, 971
4155	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese / Mähweide (verschiedene Nutzungstermine) - Variante 1	320 / 349	
4156	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese / Mähweide (verschiedene Nutzungstermine) - Variante 2	380 / 392	
4160	Extensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen - Wiese / Mähweide (Terminverschiebung)	max. 60	
4170	Standweide	200 / 347	459, 480, 583, 592, 924, 970, 971
4200	Sonderbiotope/Pflege (Beweidung)	230 / 267	459, 480, 583, 924, 970, 971
4211	Sonderbiotope/Pflege (Mahd) - trockene	353 / 391	459, 480, 583, 592, 924, 970, 971
4212	Sonderbiotope/Pflege (Mahd) - nasse	450 / 529	
4301	Streuobstwiesenschutz - Pflege, Ergänzung	max. 800	480, 812, 924
4302	Streuobstwiesenschutz - extensive Unternutzung	90 / 100	480
4400	Biotoppflege (Hecken)	max. 4 / m	583, 924
4500	Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung (Ziegeneinsatz)	max. 200	459, 480, 583, 592, 924 (bei Paket 4301 nur 4150, 4530, 4560), 812 (bei Paket 4301 nur 4510, 4530, 4560), 970, 971
4510	Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung (Handmahd)	300 / 333	
4520	Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung (Verzicht auf Nutzung von 20% der Fläche bis 15.09.)	750 / 790	
4530	Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung (Beseitigung von unerwünschten Gehölzen)	300 / 333	
4540	Aufbringen von Heu- / Trocken- oder Frischmulch	344 / 392	
4550	Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung (zweite Mahd nicht vor dem 15.09.)	50	
4560	Zusätzliche besondere Bewirtschaftungsaufgaben (ohne EU-Beteiligung)	max. 150	